

Wewers Hähnchenmast
Hengeler 2
48703 Stadtlohn

Maßgebliches BVT-Merkblatt:
„Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung
von Geflügel und Schweinen“
Stand: Juli 2003

Burloer Str. 93 D – 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz**
Aktenzeichen: 63–01139/2012-scho
Auskunft erteilt: Robert Schomaker
Durchwahl: 02861 – 82 2355
E-Mail: r.schomaker@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 82 271-2355
Zimmer: 2355

Datum: 18.09.2013

Ihr Antrag vom 23.05.2012 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel (Masthähnchen) und einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid




I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung, auf dem Grundstück in 48703 Stadtlohn, Markenweg, Gemarkung Kirchspiel-Stadtlohn, Flur 303, Flurstück 16, eine Anlage zum Halten von Geflügel (Masthähnchen) gemäß Nr. 7.1.3.1, Spalte c, Buchstabe G und eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen gemäß Nr. 9.1.1.2, Spalte c, Buchstabe V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen und
Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konten des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30 Konto 14274
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 4500 460

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

- Die Geruchs-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionsprognose Nr. G-1615-03 vom 09.03.2012 mit der Ergänzung Nr. G-1615-06 vom 07.02.2013 des Ingenieurbüros Richters & Hüls,
- die Geräuschimmissionsprognose Nr. L-3662-01 vom 23.07.2012 des Ingenieurbüros Richters & Hüls,
- das Brandschutzkonzept vom 24.05.2013 des Sachverständigen- und Ingenieurbüros für Brandschutz Dipl.-Ing. R. Wolejszo & Dr. J. Welzel und
- die Verpflichtungserklärung gemäß § 83 BauO NRW (Baulastenverzeichnis von Stadtlohn, Band 16, Blatt-Nr. 893/2013) vom 31.07.2013

sind als Anhänge Bestandteile der Antragsunterlagen.

Eingeschlossene Entscheidung

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (BauO NRW)

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- Betriebseinheit Nr. 1: Neubau
eines Hähnchenmaststalles mit 44.340 Plätzen in Bodenhaltung mit Einstreu, einer Abluftreinigungsanlage als Abluftwäscher der Firma Dr. Siemers Umwelttechnik GmbH mit Säurebehälter, eines Auffangbehälters für das Reinigungswasser mit einem Inhalt von 12,5 m³, die Errichtung von drei Futtermittelsilos mit einem Lagervolumen von 40 m³ und eines Flüssiggastanks mit einem Inhalt von 6.400 Litern
- Betriebseinheit Nr. 2: Neubau
eines Hähnchenmaststalles mit 44.340 Plätzen in Bodenhaltung mit Einstreu, einer Abluftreinigungsanlage als Abluftwäscher der Firma Dr. Siemers Umwelttechnik GmbH mit Säurebehälter, eines Auffangbehälters für das Reinigungswasser mit einem Inhalt von 12,5 m³ und die Errichtung eines Flüssiggastanks mit einem Inhalt von 6.400 Litern

- Betriebseinheit Nr. 3: Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 44.340 Plätzen in Bodenhaltung mit Einstreu, einer Abluftreinigungsanlage als Abluftwäscher der Firma Dr. Siemers Umwelttechnik GmbH mit Säurebehälter, eines Auffangbehälters für das Reinigungswasser mit einem Inhalt von 12,5 m³, die Errichtung von drei Futtermittelsilos mit einem Lagervolumen von 40 m³ und eines Flüssiggastanks mit einem Inhalt von 6.400 Litern
- Betriebseinheit Nr. 4: Errichtung einer Strohlagerhalle
- Betriebseinheit Nr. : Errichtung eines unterirdischen Löschwasserbehälters mit einem Inhalt von 50 m³

Gesamtbestand:

133.020 Hähnchenmastplätze

Flüssiggaslagerung: 8,877 Tonnen Propan/Butan-Gemisch in drei räumlich voneinander getrennten Flüssiggastanks mit einem Inhalt von je 6.400 Litern

Das Einstreu-Kot-Gemisch wird nach jedem Mastdurchgang mit dem Schlepper/Radlader aus dem Stall entfernt und auf Transportfahrzeuge verladen.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Soweit das Bauvorhaben innerhalb des vorgenannten Zeitraumes nur teilweise umgesetzt wurde, erlischt die Genehmigung für die bis dahin nicht in Betrieb genommenen Anlagenteile.
2. **Aufschiebende Bedingungen im Hinblick auf die Errichtung der Anlage**
 - 2.1 Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn bei der Genehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung gemäß § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Form einer **unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft von 28.200 €** zugunsten der Genehmigungsbehörde hinterlegt worden ist. Die Berechnung der Sicherheitsleistung kann dem Anhang II der Genehmigung entnommen werden.
 - 2.2 Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis über die Zahlung **an die Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken** gemäß der vertraglichen Vereinbarung vom 14.02.2012 erbracht wurde.
 - 2.3 Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Wasserversorgung (Anschluss an das öffentliche Netz) nachgewiesen wird.

3. Aufschiebende Bedingungen im Hinblick auf den Betrieb der Anlage

- 3.1 Die Hähnchenmastställe (BE 1 bis 3) dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, durch die Vorlage einer Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachgewiesen wurde, dass die Abluftaustrittsgeschwindigkeit und die Höhe der Abluftschächte den Nebenbestimmungen IV. Nr. 3.1 und 3.2 entsprechen. In der Bescheinigung sind die Ventilatorentypen und Schachtdurchmesser zu benennen und jeweils zu beschreiben, mit welchen Mitteln die Abluftaustrittsgeschwindigkeit ganzjährig sichergestellt wird.

Weiterhin ist durch die Vorlage einer Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachzuweisen, dass der Schalleistungspegel der Abluftschächte der Nebenbestimmung IV. Nr. 3.15 entspricht.

- 3.2 Die Hähnchenmastställe (BE 1 bis 3) dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Einhaltung der Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s (für die Mindest-, Durchschnitts- und Maximalluftmenge) durch einen Sachkundigen geprüft und dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, der Prüfbericht vorgelegt wurde.
- 3.3 Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung sind die Hähnchenmastställe (BE 1 bis 3), die Strohlagerhalle und die dazugehörigen Nebeneinrichtungen (Futtermittelsilos, Flüssiggastanks, Löschwassertank, Auffangbehälter für Reinigungswasser, Kadaverbehälter etc.) innerhalb von sechs Monaten zurückzubauen und die damit verbundenen Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Verpflichtung bezieht sich auch auf die vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen. Ich bitte den beiliegenden Vordruck zu verwenden.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz

- 2.1 Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigefügt):

vor Baubeginn:

Anzeige des Ausführungsbeginns
Benennung eines qualifizierten Bauleiters

Vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis
Standsicherheitsnachweis der Strohlagerhalle ungeprüft
Benennung Sachverständiger Baukontrolle
geprüfter konstruktiver Brandschutznachweis

bei Fertigstellung des Rohbaues:

Anzeige der Rohbaufertigstellung
Nachweis über die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlage

bei abschließender Fertigstellung:

Anzeige der abschließenden Fertigstellung

- 2.2 Gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.

Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.

Für die Strohlagerhalle kann die Statik ungeprüft vorgelegt werden.

- 2.3 Gemäß § 82 Abs. 4 BauO NRW sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

Dies gilt nicht für die Strohlagerhalle.

- 2.4 Die Abstände der Brandwände in den Zwischenbauten zu den Außenfassaden der Ställe sind gemäß dem Brandschutzkonzept mit einem Abstand von mindestens 3,00 m zu errichten.

- 2.5 Entgegen dem Brandschutzkonzept - Ziffer 18.4 - sind die elektrischen Anlagen im Stallgebäude gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW i.V. mit dem § 1 Abs.1 Nr. 9 in Verbindung mit Nr. 11 PrüfVO NRW durch einen staatlich anerkannten Prüfsachverständigen auf Betriebssicherheit und Wirksamkeit einschließlich der dafür getroffenen brandschutztechnischen Maßnahmen vor Inbetriebnahme prüfen zu lassen. Die Entsprechende Genehmigung und das genehmigte Brandschutzkonzept sind dem Sachverständigen bei der Prüfung zur Einsichtnahme vorzulegen. Die wiederkehrenden Prüfungen haben dann in Abständen von mindestens 6 Jahren durch einen staatlich anerkannten Prüfsachverständigen zu erfolgen. Die letzten Prüfberichte sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken auf Verlangen vorzulegen. Der Bericht über die Inbetriebnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Prüfsachverständigen ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken zur Schlussabnahme vorzulegen.

- 2.6 Der unterirdische Löschwasserbehälter muss zusätzlich zur Entnahmestelle (Entnahmestutzen DN 110 A-Festkupplung) mit einem separaten Befüllstutzen (B-Festkupplung) versehen werden, so dass der Behälter gleichzeitig mit der Löschwasserentnahme auch befüllt werden kann.
- 2.7 Es sind Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge in der Form vorzusehen, dass der Behälter neben dem Entleeren auch gleichzeitig von Tanklöschfahrzeugen (TLF) angefahren und befüllt werden kann.
- 2.8 Die Löschwasserentnahmestelle sowie die Befüllstelle sind nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz – gut sichtbar zu kennzeichnen. Der unterirdische Löschwasserbehälter ist so zu pflegen und zu warten, dass die geforderte Löschwassermenge ständig entnommen werden kann.
- 2.9 Die Innenhöfe (Abstandflächen) zwischen den einzelnen Hähnchenmastställen müssen zur Brandbekämpfung sowie zur Vermeidung von Feuerbrücken ständig frei von Lagergut gehalten werden.
- 2.10 Etwaige Tore an den Grundstückszufahrten sind so herzustellen, dass sie mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 (Dreikant) oder mit dem Bolzenschneider geöffnet werden können.
- 2.11 Das zu den Antragsunterlagen gehörige Brandschutzkonzept vom 24.05.2013 (Dr. J. Welzel) ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage beachtet werden.
- 2.12 In unmittelbarer Nähe der Flüssiggastankanlagen ist ein Feuerlöscher der Brandklasse A, B und C gemäß DIN 14406 i. V. m. DIN ISO 9001 mit mindestens sechs LE (Löschmittel (ZH 1/201) deutlich sichtbar und jederzeit einsatzbereit anzubringen.
- 2.13 Die Flüssiggasbehälteranlagen sind gegen Beschädigungen von außen (z. B. Anfahren) dauerhaft zu sichern (z. B. Anfahrerschutz oder Abschränkung).
- 2.14 Für die Flüssiggasbehälteranlagen muss je ein Alarmplan und ein Gefahrenabwehrplan aufgestellt und dem verantwortlichen Betreiber zur Kenntnis gebracht werden.
- 2.15 Jede der Flüssiggasbehälteranlagen muss durch abschließbare Armaturenhäuben oder Domschachtdeckel vor dem Eingriff durch Unbefugte geschützt werden.
- 2.16 Während des Befüllvorganges ist das Betreten durch Unbefugte und das Durch- und Befahren der Zonen 2 um die Behälteranlagen zu unterbinden. Der Befüllvorgang ist durch fachkundiges Aufsichtspersonal ständig zu überwachen.
- 2.17 Den Führungskräften der Feuerwehr Stadtlohn ist die Gelegenheit einzuräumen, sich mit dem Bauvorhaben und den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Über die Begehung ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

- 2.18 Von einer zentralen Stelle außerhalb des Gebäudes muss die Gasversorgung im Gebäude über eine Notabsperreinrichtung außer Betrieb genommen werden können.

Hinweis:

Gemäß Ziffer 7.3.3 DVGW-TRF 2012 sind handwerklich hergestellte Hauseinführungen im Erdreich nicht zulässig.

- 2.19 Die Rohrleitungsanlagen sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit und Festigkeit zu prüfen.
- 2.20 Die Flüssiggasbehälteranlagen sind vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person auf die ordnungsgemäße Aufstellung zu prüfen. Hierzu ist eine Fachbauleitererklärung vorzulegen.
- 2.21 Die Aufstellung der Gasfeuerungsanlagen hat gemäß der Feuerungsverordnung -FeuVO NRW - zu erfolgen.
- 2.22 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:
- Nachweis eines Fachunternehmers über die ordnungsgemäße Verlegung, sowie einer Festigkeits- und Dichtheitsprüfung der Flüssiggasleitungsanlagen auf dem Grundstück und in den Gebäuden mit Nachweis über die Prüfungen durch einen TRF- Sachkundigen (siehe Anlage 1)
 - Fachunternehmererklärung TGA zur Anlage 2 gemäß EnEV 2009

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht

- 3.1 Die Stallabluft der Betriebseinheiten Nr. 1 bis 3 ist ganzjährig mit einer Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s abzuleiten.
- 3.2 Die Stallabluft der Betriebseinheiten Nr. 1 bis 3 ist jeweils über die beantragte Abluftreinigungsanlage als Abluftwäscher der Firma Dr. Siemers Umwelttechnik GmbH zu führen und jeweils über ein Kaminbündel (zwölf Abluftschächte) dessen Austrittsstelle sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst und mindestens 10,0 m über dem Grund befinden muss, senkrecht nach oben so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.3 Die Stallgebäude Betriebseinheiten Nr. 1 bis 3 sind dauerhaft mit Unterdruck zu betreiben. Die Druckdifferenz zwischen Stall / Außendruck ist kontinuierlich zu erfassen, zu speichern und auf Verlangen in auswertbarer Form dem Kreis Borken zu überlassen (entsprechend Nr. 3.7).
- 3.4 Die Lüftungscomputer der Betriebseinheiten Nr. 1 bis 3 sind so einzurichten und auszustatten, dass mit Hilfe der Aufzeichnungen der Stellgrößen der Ventilatoren die aktuellen Abluftstraten (m^3/h) und die Abluftgeschwindigkeiten von mindestens 7 m/s der einzelnen Ventilatoren bzw. Ventilatorengruppen jederzeit vom Display oder Datenschreiber und darüber hinaus auch rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten durch die Überwachungsbehörde ausgelesen und dokumentiert werden können.
- 3.5 Die Abluftwäscher sind so zu erstellen und dauerhaft so zu betreiben, dass die Abscheideleistung für Ammoniak mindestens 70 % beträgt.

- 3.6 Mit dem Hersteller der Abluftwäscher ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung, und Instandsetzung in Halbjahresintervallen abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, spätestens mit der Anzeige der Inbetriebnahme vorzulegen. Nach 3 halbjährlichen Überprüfungen ohne erhebliche Beanstandungen in der Betriebsweise kann auf Antrag der Wartungszyklus auf 1 Jahr verlängert und die Wartung auch von einer sachkundigen Person übernommen werden.
- 3.7 Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abluftwäscher ist anhand von elektronisch gespeicherten und für den Kreis Borken auslesefähigen Werten (Wasserstand, Frischwasser, Säureverbrauch, Abluftvolumenstrom, Sauerstoff, pH-Wert, Leitfähigkeit, Druckdifferenz, Außenlufttemperatur) zu dokumentieren und drei Jahre aufzubewahren. In der SPS (Speicher-Programmierbare-Steuerung) ist eine USB-Schnittstelle zum Auslesen der Daten zu installieren.
- 3.8 Die Betriebsanleitung, der Revisionsplan und der Wartungsplan für die Abluftwäscher sind an geeigneter Stelle in der Nähe der Anlage vorzuhalten.
- 3.9 Für die Abluftwäscher ist eine verantwortliche Person zu bestellen und dem Kreis Borken, Fachbereich 63.3, zu benennen. Es ist zu gewährleisten, dass die verantwortliche Person in Bedienung und Wartung der Abluftwäscher ausreichend eingearbeitet und geschult wird.
- 3.10 Über die Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, worin alle Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes durch Wartung, Inspektion und Instandsetzung aufzuführen sind. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe von Ursache und deren Behebung zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch dient als Nachweis des Betriebszustandes. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen des Kreises Borken, Fachabteilung 63.3, zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden, sofern Maßnahmen zur Datensicherung getroffen worden sind.
- 3.11 Drei Monate nach Inbetriebnahme der Betriebseinheiten Nr. 1 bis 3 ist die Einhaltung des Grenzwertes nach Nr. 3.5 durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle prüfen zu lassen. Bei der Messung ist eine mindestens 80 % ige Stallbelegung sicherzustellen. Der Prüfbericht ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, vorzulegen.
- 3.12 Zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlagen ist die unter Nr. 3.11 genannte Messung alle drei Jahre zu wiederholen.
- 3.13 Die Verdrängungsluft der Futtermittelsiloanlagen ist jeweils über eine Entstaubungsanlage ins Freie abzuführen. Die Entstaubungsanlage ist so auszulegen, dass die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 20 mg/m^3 nicht überschreiten. Die Einhaltung des Wertes ist z. B. durch eine Gewährleistungsbescheinigung des Anlagenherstellers oder eines anderen Sachkundigen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, zu bestätigen.

- 3.14 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – beitragen.

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel (ermittelt nach TA Lärm; zu denen die Betriebs- und anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche beitragen) vor dem nächstbenachbarten Wohnhaus „Hengeler 32“ nachstehende Werte nicht überschreiten:

tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (siehe Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Ein Beitrag zur Gesamtgeräuschbelastung ist dann nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von der genehmigten Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

- 3.15 Zur Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mindestens 6 dB(A) im Nachtzeitraum darf an der Mündung der Abluftschächte folgender Schallleistungspegel – bezogen auf eine Stunde – nicht überschritten werden:

12 Abluftschächte je Turm: $L_{WA} = 83$ dB(A) je Abluftschacht

Die Anforderung an die Schallleistung der Abluftschächte ist an den Hersteller weiterzuleiten und die Einhaltung im Betrieb sicherzustellen. Sie kann beispielsweise durch den Einbau von Schalldämpfern oder die Wahl alternativer Abluftschächte mit der erforderlichen Schallleistung aber gleichem Volumenstrom erreicht werden.

4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 4.1 Sämtliche Niederschlagswässer, die durch arbeitsbedingte Prozesse verunreinigt werden könnten (befestigte Flächen von Fahrwegen, Beladeflächen, Befüll- und Abfüllstellen) sind in flüssigkeitsdichten Gruben aufzufangen und der landbaulichen Verwertung zuzuleiten.
- 4.2 Sämtliche Ausführungsarbeiten sowie Betrieb und Überwachung der Anlagen haben den Vorschriften der DIN 11622 und DIN 11 832 zu entsprechen.
- 4.3 Die Reinigungsabwässer sind in abflusslosen, wasserdichten Gruben zu sammeln, und auf landbaulich genutzten Flächen auszubringen.

- 4.4 Das Wasserbecken der Abluftreinigung ist als HBV-Anlage gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) einzustufen und so zu errichten, dass die Grundsatzanforderungen des § 3 (2) erfüllt sind. Vor Baubeginn sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken entsprechende Ausführungsunterlagen vorzulegen, die (als Empfehlung) mit den nachgenannten Sachverständigen abgestimmt werden sollten. Vor Inbetriebnahme und alle 5 Jahre wiederkehrend, ist die Waschwasservorlage der Abluftreinigung gemäß § 12 VAwS von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.
- 4.5 Soweit das Waschwasser nicht unmittelbar aufgebracht werden kann, muss dieses am Ort der Aufbewahrung getrennt gelagert werden.

5. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 5.1 Sollten landwirtschaftliche Nutzflächen zur Dungverwertung - z. B. durch, Auflösung von Abnahmeverträgen - entfallen, so ist dies der Abteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken unaufgefordert mitzuteilen. Sollten die dann vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen für eine ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Dungstoffe nicht ausreichen, sind Ersatzflächen nachzuweisen bzw. es sind die Viehbestände zu verringern.

6. Nebenbestimmungen zum Landschaftsschutz

- 6.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 26.06.2012, der Artenschutzrechtlichen Prüfung vom 26.04.2012 sowie dem Nachtrag I zum LBP vom 24.06.2013 des Planungsbüros öKon aufgeführten Maßnahmen zur Minderung und Kompensation der Auswirkungen des Vorhabens sind zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere:
- Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Mitte März bis Ende Juni) durchzuführen.
 - Die Kompensationsmaßnahmen K 1 bis K 14 und K 19 sind entsprechend dem beigelegten Lageplan und der Vereinbarung mit der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken vom 14.02.2012 umzusetzen.
- 6.2 Für die Kompensation wurde eine qualifizierte Konzeption entwickelt, deren konsequente und fachgerechte Umsetzung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit ist. Für die Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen ist daher eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung erforderlich. Ein verbindlicher Ansprechpartner ist der Unteren Landschaftsbehörde vor Ausführung der ersten Kompensationsmaßnahmen schriftlich zu benennen. Dieser muss eine der Planung entsprechende Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gewährleisten und der Unteren Landschaftsbehörde schriftlich bestätigen. Ohne eine solche Bestätigung erfolgt auch keine Abnahme zur Aufhebung der Sicherheitsleistung. Die landschaftsrechtlichen Nebenbestimmungen der Genehmigung, der Landschaftspflegerischer Begleitplan und die Pflanzpläne sind der Baubegleitung und dem ausführenden Unternehmer zur Verfügung zu stellen.

- 6.3 Die Pflege der Anpflanzungen ("Auf-den-Stock-Setzen") hat abschnittsweise auf Längen von maximal 50 m zu erfolgen. Zwischen den einzelnen Abschnitten sind Abschnitte mindestens gleicher Länge von der Pflegemaßnahme auszusparen. Deren Pflege kann mit einem zeitlichen Abstand von mindestens 3 Jahren durchgeführt werden.
- 6.4 Die Maßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode abzuschließen, die unmittelbar der Inbetriebnahme der baulichen Anlagen folgt. Sie sind dauerhaft zu erhalten und entsprechend den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu pflegen. Bei den Pflanzflächen sind Ausfälle von mehr als 15 % nachzupflanzen.

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Berufsgenossenschaft)

- 7.1 Türen und Tore müssen so angeordnet sein, dass von jeder Stelle des Raumes die Entfernung von 35 m ins Freie nicht überschritten wird (Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.3 zu § 10 (1) der Arbeitsstätten-Verordnung bzw. VSG 2.1 § 6).
- 7.2 Die Beleuchtungseinrichtungen in den Arbeits- und Kontrollgängen sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung kein Unfall und keine Gesundheitsgefahren, insbesondere bei Arbeits- und Kontrollgängen, ergeben. Die Nennbeleuchtungsstärke nach ASR 7/3 muss mind. 50 Lux betragen (VSG 2.1 § 14).
- 7.3 In den geplanten Stallgebäuden sind über den Ausgängen und an den Stirnseiten der Arbeits- und Kontrollgänge Rettungszeichenleuchten gemäß Nr. 1.4 der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 7/4 „Sicherheitsleuchten“ anzubringen (§ 7 ArbStättV).
- 7.4 Rauchen und offenes Feuer ist untersagt. Hierauf ist durch ein Verbotsschild entsprechend hinzuweisen (VSG 1.5 § 2).
- 7.5 Flüssiggasanlagen und Flüssiggasverbrauchsanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme in angemessenen Zeitabständen - max. alle vier Jahre - sowie nach Änderungen und Instandsetzungen, zu prüfen (VSG 3.1 § 24 und BGV D 34).
- 7.6 Aufenthaltsräume und andere Sozialräume wie z. B. Toilette, Waschraum usw. müssen entsprechend der Arbeitsstätten-Verordnung zu §§ 29, 34, 35 und 37 bzw. Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR) zu §§ 29/1-4, 34/1-5, 35/1-4 und 37/1 gestaltet sein.
- 7.7 Bei Stromkreisen, an denen Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstrom-Schutzschalters 0,03 A nicht überschritten werden (VSG 1.4 § 2).
- Schmutzwasser-Erdbehälter
- 7.8 Entnahmeöffnungen sind so einzurichten, dass sie auch in geöffnetem Zustand (z. B. zum Einbringen von Rühr- und Entnahmevorrichtungen) gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sind (VSG 2.8 § 2 (1)).

Bezirksregierung Münster

- 7.9 Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Anwesen sind nach den VDE-Bestimmungen 0100 Teil 705 zu installieren. Diese Bestimmung sagt unter Punkt 4.2.2.4/4.2.2.8 aus, dass Schaltgeräte und auch Beleuchtungskörper mindestens in der Schutzart IP 54 ausgeführt werden müssen, wenn Staub und Feuchtigkeit auftreten.

**V.
Hinweise**

1. Allgemeine immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.3 Der Betreiber hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.4 Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.

- 2.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 2.3 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß den §§ 81 und 82 BauO NRW Gebühren zu erheben.
- 2.5 Bei der Bauausführung sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV-) vom 20.03.1975 (BGBl S. 729) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft
 - Betriebssicherheitsverordnung -Betr.SichV- vom 27.12.2002 (BGBl. 1 S. 1937), in der zur Zeit geltenden Fassung
 - Die Technischen Regeln Druckbehälter/Rohrleitungen insbesondere die Reihe TRB 610 Druckbehälter, Aufstellung von Druckbehältern und Lagern von Gasen.

3. Hinweise zum Wasserrecht

- 3.1 Sollten für Geländeauffüllungen oder zur Herstellung von Unterbau- oder Tragschichten Recyclingbaustoffe (aufbereitete Altbaustoffe) oder industrielle Nebenprodukte (wie z. B. Aschen oder Schlacken) verwendet werden, ist hierfür **vorab** eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken (☎ 02861-82 1417) einzuholen. Art und Umfang der Antragsunterlagen sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 3.2 Lagerbehälter für H₂SO₄ und (NH₄)₂SO₄ unterliegen den Prüfvorschriften der VAwS. Behälter mit einem Inhalt > 1.000 Liter müssen von einem Sachverständigen nach § 11 VAwS vor Inbetriebnahme geprüft werden. Haben die Behälter ein Lagervolumen > 10.000 Liter, ist alle 5 Jahre eine wiederkehrende Prüfung erforderlich. Bei Behältern bis 10.000 Litern Inhalt ist alternativ zur Sachverständigenprüfung die Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung über den korrekten Einbau möglich (siehe Anlage).

4. Hinweis zum Abfallrecht

- 4.1 Die in der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 10.01.2006 enthaltenen Regelungen sind einzuhalten.

5. Hinweise zum Landschaftsschutz

- 5.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen beinhalten die Kompensation für die mit Aktenzeichen 63-56 0169 2007 verfügte Anpflanzung von 13 Hochstamm-Obstbäumen (Ausgleichsbedarf 260 m²). Die in der oben genannten Genehmigung vorgesehene Anpflanzung der Obstbäume entfällt.
- 5.2 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen K 15 bis K 18 führen bei sachgerechter Herstellung zu einem ökologischen Kompensationsguthaben von 3.955 m² Kompensationsfläche. Dieses Guthaben kann für nachfolgende Eingriffsvorhaben genutzt werden.
- 5.3 Die Gesamthöhe der baulichen Anlage inklusive Zusatzanlagen (z. B. Fotovoltaik) darf die Firsthöhe nicht überschreiten.

6. Hinweis zum Arbeitsschutz

- 6.1 Es wird dem Anlagenbetreiber vorgeschrieben, den/die Vertragspartner schriftlich zu verpflichten, dass mindestens folgende Vorschriften, Richtlinien und Regeln einzuhalten sind (VSG 1.1 § 5):
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft NRW (VSGen)
 - Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
 - VDE Bestimmungen
 - Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
 - Anerkannten Regeln der Technik.

7. Veterinärrechtliche Hinweise

- 7.1 Die Belegdichte ist anhand der vorhandenen Tiere im Stall zu berechnen. D. h., sofern sich Verlustzahlen unter den bei der Berechnung der Besatzdichte angenommenen 2 % bleiben, ist entweder ein frühzeitiges Ausstallen (geringeres Gewicht) oder aber eine Anpassung der Besatzdichte in den folgenden Durchgängen vorzunehmen, damit in **drei aufeinanderfolgenden Durchgängen die maximale durchschnittliche Besatzdichte von 35 kg/qm nicht überschritten wird. Die Besatzdichte von 39 kg/qm darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.**
- 7.2 Des Weiteren dürfen die **Fensterflächen nicht permanent verdunkelt** werden. Es muss ein Tag-Nacht-Rhythmus mit mindestens 6 Stunden Dunkelheit am Stück während der Nacht eingehalten werden.

VI. Begründung

Sie haben mit Antrag vom 23.05.2012, hier eingegangen am 23.05.2012, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel (Masthähnchen) und einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen beantragt.

Nach erforderlicher Ergänzung der Unterlagen lag der Antrag am 31.07.2013 zur abschließenden Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens vollständig vor.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

Für die geplante Anlage zur Intensivhaltung von Mastgeflügel mit 133.020 Plätzen besteht gemäß Nr. 7.3.1 „X“ Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchgeführt wurde. Darin eingeschlossen ist auch die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die geplante Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen gemäß Nr. 9.1.4 „S“ Spalte 2 der Anlage 1 des UVP.

Das Prüfverfahren umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen der Anlage auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter, die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sowie die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und/oder zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen.

Der Scopingtermin zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens für die UVP fand am 14.07.2011 im Kreishaus Borken statt. Auf der Grundlage dieser Abstimmung haben

- * die ökon GmbH Münster,
 - eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 26.06.2012,
 - einen Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.06.2012 mit dem Nachtrag I vom 24.06.2013,
 - eine Artenschutzrechtliche Prüfung vom 26.04.2012,
 - eine Studie zur FFH-Vorprüfung vom 26.04.2012 und das

- * Ingenieurbüro Richters & Hüls
 - eine Geruchs-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionsprognose vom 09.03.2012 mit der Ergänzung vom 07.02.2013 und
 - ein schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose – vom 23.07.2012

erstellt.

Von dem geplanten Vorhaben werden Lärm, Geruch, Staub, Bioaerosole und Ammoniak emittiert.

Bei der Prüfung der Lärmauswirkungen auf die umliegenden Wohnhäuser wurde sowohl die Bauphase als auch der Betrieb der Anlage berücksichtigt. Betriebsbedingte Lärmquellen sind die Fütterungsanlagen, die Ventilatoren in den Abluftschächten, der Fahrzeugverkehr und das maschinelle Einblasen des Futters in die Silobehälter. Die Geräuschimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass der zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit von 45 dB(A) an dem nächstliegenden Wohnhaus um 6,8 dB(A) im Außenbereich unterschritten wird. Die Immissionsbelastung aus den Hähnchenmastställen ist daher gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant anzusehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen sind somit nicht zu erwarten.

Zur Bewertung der Geruchsimmissionen wurde eine Geruchsimmissionsprognose erstellt. In einem Umkreis von 600 m um das Vorhaben befinden sich keine an der Landwirtschaft unbeteiligten Wohnhäuser.

Die Geruchsimmissionsprognose führt zu dem Ergebnis, dass an drei der vier Immissionsorte der für nicht landwirtschaftliche Wohnhäuser im Außenbereich geltende Immissionswert nach der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008 und der Ergänzung vom 10.09.2008 von bis zu 25 % der Jahresstunden unterschritten/eingehalten wird (Gesamtbelastung 20 % bis 25 %). Für den vierten Immissionsort beträgt die Geruchswahrnehmungshäufigkeit 29 % der Jahresstunden.

In einem Abstand von ca. 1.300 m östlich des Vorhabens befinden sich zwei an der Landwirtschaft unbeteiligte Wohnhäuser („Wendfeld 25 und 25 a“). Wie den Flächenkennwerten aus der Geruchsimmissionsprognose zu entnehmen ist, werden an diesen Wohnhäusern - unter Berücksichtigung der weiteren landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von 600 m um die Wohnhäuser - Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von 22 % und 25 % der Jahresstunden prognostiziert. Durch diese Ergebnisse wird gezeigt, dass der in den Auslegungshinweisen zur GIRL genannte Immissionswert von bis zu 25 % der Jahresstunden eingehalten wird.

Seitens des Antragstellers ist die Anlage während des Verfahrens dahingehend umgeplant worden, dass die Abluft der Hähnchenmastställe nunmehr über Abluftwäscher gereinigt wird. Insofern ist davon auszugehen, dass die errechneten Geruchswahrnehmungshäufigkeiten unterschritten werden und deshalb die zulässigen Immissionswerte sicher eingehalten bzw. unterschritten werden. In der Geruchsimmissionsprognose wurden die Abluftwäscher nicht berücksichtigt.

Ohne Berücksichtigung der Abluftreinigung liegt die Staubbelastung durch die Anlage bei einer Konzentration von 0,455 kg/h und damit unter dem zulässigen Bagatellmassenstrom von 1 kg/h entsprechend der Nr. 4.6.1.1 TA Luft (Tabelle 7). Auf die Ermittlung der Immissionskenngrößen (Vorbelastung, Zusatzbelastung, Gesamtbelastung) kann daher verzichtet werden. Durch die Errichtung der drei Abluftwäscher wird sich die Staubbelastung wesentlich verringern. Negative Umweltbeeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Für die von der Anlage ausgehenden Bioaerosole bestehen derzeit keine Immissions- oder Emissionsgrenzwerte. Wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkschwelle an diese allgemeine Gefährdung in konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personengruppen umschlägt, sind nicht bekannt. Es gibt weder ein anerkanntes Ermittlungsverfahren noch verallgemeinerungsfähige Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung. Ausgehend von diesem Erkenntnisstand greift die immissionschutzrechtliche Schutzpflicht als Instrument der Gefahrenabwehr nicht ein, weil

ungewiss ist, ob mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist.

Weiterhin ist die in Nr. 5.4.7.1 der TA Luft geregelte Pflicht zur Prüfung etwaiger Möglichkeiten die Emissionen an Bioaerosolen durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu vermindern deshalb begrenzt, weil hinsichtlich der Minderung von Bioaerosolen bislang kein Stand der Technik eingeführt ist. Insofern konnten keine Begrenzungen für Bioaerosole aufgenommen werden. Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass die in der Regel dem Staub anhaftenden Bioaerosole durch die geplante Abluftreinigung ebenfalls deutlich reduziert werden.

Die prognostizierten Ammoniakimmissionen überschreiten nicht die kritische Konzentration von 3 bzw. 10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ für empfindliche Biotope. Hinsichtlich der Stickstoffdeposition bestehen keine Anhaltspunkte auf eine Schädigung empfindlicher Ökosysteme. Der zulässige Wert der Stickstoffdeposition [5 kg/(ha*a)] wird an allen empfindlichen Biotopen unterschritten. Die Abschätzung der FFH-Verträglichkeit ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Berkel“ durch die Stickstoffdeposition bzw. Ammoniakimmissionen der Anlagen Wewers Hähnchenmast und Wewers GbR nicht zu erwarten ist.

Eine direkte Belastung von Boden und Grundwasser wird durch die Herstellung wasserundurchlässiger Bauteile vermieden. Der anfallende Festmist wird nach jedem Durchgang von einem Lohnunternehmer abgeholt und fachgerecht entsorgt. Eine Zwischenlagerung findet nicht statt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelung und Überbauung wird gemäß dem Indikatorprinzip durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Zur Kompensation der Auswirkungen auf Flora, Fauna und Landschaft sind u. a. umfangreiche Anpflanzungen von Baum- und Strauchhecken um die geplante Anlage vorgesehen. Darüber hinaus wird eine 1,5 ha große Kiebitzfläche über ein Ökokonto bereitgestellt. Zusätzlich sind als freiwillige Maßnahmen weitere Gehölzanpflanzungen, die Entwicklung eines extensiven Gewässerrandstreifens und die Entwicklung eines extensiven Saumstreifens vorgesehen. Diese über die Erfordernisse der Eingriffsregelung und des Artenschutzes hinausgehenden Kompensationsleistungen werden als betriebseigenes Ökokonto gutgeschrieben. Als weitere konfliktmindernde Maßnahme ist eine abgedunkelte Farbgebung der Anlage (dunkelgrün, -rot oder -grau; nicht glänzend aluminiumfarben) vorgesehen.

Neben dem artenschutzrechtlichen vorgezogenen Ausgleich wird zudem eine Störung der vorkommenden Brutvögel durch eine Bauzeitenregelung (Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit Mitte März bis Ende Juni) ausgeschlossen. Die Einhaltung der v. g. Vorgaben wird durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Zusammenfassend wird im Wege der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften keine schädlichen Umwelteinwirkungen verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Errichtung und Betrieb der beantragten Anlagen gewährleistet.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht worden:

- im Amtsblatt für den Kreis Borken, Ausgabe 17/2012 vom 23.07.2012
- in der Münsterland Zeitung am 27.07.2012
- im Internet des Kreises Borken

Die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben während der Zeit vom 08.08.2012 bis zum 07.09.2012 bei der Stadtverwaltung Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn sowie bei der Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Burloer Straße 93, 46325 Borken zur Einsichtnahme ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 08.08.2012 bis zum 21.09.2012 wurden Einwendungen vorgebracht, so dass der für den 23.10.2012 vorgesehene Erörterungstermin stattfand. Zu dem Termin sind zehn Einwender/innen erschienen.

Die Einwendungen wurden in Themenbereiche zusammengefasst und sind dementsprechend erörtert worden. Die Einwendungen sind wie folgt zu bewerten:

Geruchsimmissionen

Einwendung:

Die Ermittlung der Abstände zwischen den Hofstellen und den geplanten Stallanlagen ist nicht klar. Wurde bei der Ermittlung der Emissionen der Mittelpunkt der geplanten Stallanlagen oder der der Abluftkamine gewählt?

Die Ausbreitungsrechnung beruht auf digitalen Koordinaten. Sowohl die Lage und die Höhe der einzelnen Geruchsquellen als auch die Immissionsorte sind insoweit punktgenau erfasst worden (siehe Anhänge zur Geruchsimmissionsprognose).

Soweit an anderen Stellen der Antragsunterlagen (z. B. in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung) Abstände zwischen den vorhandenen Hofstellen und den geplanten Stallungen genannt werden, sind diese daher für die Geruchsimmissionsprognose nicht von Bedeutung.

Einwendung:

Es ist nicht nur ein Abluftkamin, sondern drei Kamine zu berücksichtigen. Die Abluft soll lediglich über einen Abluftkamin 10 m über Grund und 3 m über First geführt werden. Diese Maßnahmen reichen nicht aus, da im 600 m-Radius die zulässigen Toleranzwerte in einem unerträglichen Maße überschritten werden. Die Feststellung des Gutachtens, wonach zulässig Grenzwerte „noch“ eingehalten werden, überzeugt nicht. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Geruchsimmissionen die zulässigen Werte überschreiten und die Stallanlagen bereits insoweit nicht genehmigungsfähig sind.

Die Abluftführung wurde aus allen drei Ställen bei der Erstellung der Geruchsimmissionsprognose berücksichtigt. Jedes Stallgebäude erhält eine zentrale Abluftführung (Kaminbündel mit 12 Abluftschächten), dessen Austrittsstelle sich mindestens 3 m über First und mindestens 10 m über dem Grund befindet. Darüber hinaus wird die Abluft mit einer Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s abgeführt. Um dies unter

Berücksichtigung der variierenden Belegungsdichte der Ställe und der Außentemperaturen zu jeder Zeit sicherstellen zu können, werden jeweils drei stufenweise regelbare Abluftkamine eingebaut. Die übrigen neun Kamine werden entsprechend den Erfordernissen mit jeweils voller Leistung zugeschaltet.

Für das Vorhaben wurde eine Geruchsmissionsprognose erstellt. Die Prognose wurde von der Genehmigungsbehörde im Hinblick auf die Eingabeparameter (Tierplatzzahlen, Emissionsfaktoren, Gewichtungsfaktoren, Wetterdaten, Ableitbedingungen, Geländetopografie etc.) und die Rechenmethodik geprüft. Bezogen auf die Geruchsvorbelastung an den Wohnhäusern „Wendfeld 25 und 25a“ wurden über den nach der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) vorgesehenen Radius von 600 m hinaus auch die Emissionsdaten der Tierhaltungsbetriebe Keitmeier, Epping, Benning und Buß in die Berechnungen aufgenommen. Die Tierplatzzahlen wurden zunächst den jeweiligen Bauakten entnommen. Soweit den Akten keine Tierplätze zu entnehmen waren, ist anhand der Stallgröße die nach den tierschutzrechtlichen Vorgaben größtmögliche Belegung berücksichtigt worden. Im Ergebnis geht die Geruchsmissionsprognose daher von pessimistischen Ansätzen aus. Weiterhin wurden die Abluftwäscher nicht berücksichtigt.

Aus der Sicht der Genehmigungsbehörde kann bestätigt werden, dass die Grundlagen der Geruchsmissionsprognose den rechtlichen Vorgaben entsprechen und daher nicht zu beanstanden sind.

Einwendung.

Warum übersteigt die Geländesteigung 25 % und welche Auswirkungen hat dies auf die Berechnung und Ergebnisse?

Das dem Immissionssimulationsprogramm „Austal 2000“ zu Grunde liegende Windfeldmodell (TALDIA) ist ohne weitere Prüfung nur bei Geländesteigungen bis zu 20 % anwendbar. Weil der von „Austal 2000“ erzeugten Geländehöhendatei an wenigen Stellen eine Überschreitung dieser Geländesteigung zu entnehmen ist, war dies im Hinblick auf die Geländerauigkeit darzustellen und zu bewerten. Wie aus der Abbildung „Steilheit und Anemometerposition im Rechengebiet“ auf Seite 22 des Gutachtens ersichtlich ist, haben vorliegend jedoch nur ganz geringe Flächen am Rande bzw. außerhalb des Beurteilungsgebietes eine Steigung von mehr als 20 %. Demgegenüber sind im 200-Meter-Radius um den Emissionsschwerpunkt der Anlage keine Geländesteigungen von mehr als 20 % vorzufinden (vgl. Abbildung auf Seite 20 des Gutachtens), so dass gegen die Anwendung des Immissionssimulationsprogrammes „Austal 2000“ vorliegend keine Bedenken bestehen. Die geringfügige Verschiebung des Standortes für die Stallanlagen auf dem Grundstück wirkt sich nicht auf das Ergebnis der Berechnungen aus. Zum einen sind in dem leicht verschobenen 200-Meter-Radius keine wesentlich anderen topografischen Verhältnisse vorzufinden. Zum anderen wird ohnehin eine gemittelte Rauigkeitslänge angesetzt, so dass sich – weil sich die Gesamtfläche nur wenig verschiebt – schon rechnerisch keine andere Rauigkeitslänge ergibt.

Einwendung:

Die Aussage im Geruchsgutachten (Seite 41), dass die Immissionssituation der Wohnhäuser auf den benachbarten landwirtschaftlichen Hofstellen wesentlich (maßgeblich) von den Emissionen der eigenen Hofstelle geprägt ist, ist nicht haltbar. Bei den Hofstellen Bügers, Harks, Kötting und Steggemann ist der Fremdanteil an Geruchsbelastungen deutlich höher als der Eigenanteil.

Diese Feststellung ist richtig, hat aber keinen Einfluss auf die Rechenergebnisse. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in % der Jahresstunden an den jeweiligen Wohnhäusern sind nur die Berechnungsergebnisse maßgeblich.

Einwendung:

Die Addition der prognostizierten Gesamtbelastung im Istzustand (Seite 80 des Gutachtens) und der Zusatzbelastung durch die geplanten Hähnchenmastställe (Seite 31 des Gutachtens) weicht an den unbeteiligten Wohnhäusern „Wendfeld 25 und Wendfeld 25a“ von der prognostizierten Gesamtbelastung im Planzustand (Seite 27 des Gutachtens) ab. Die Berechnung ist insoweit nicht nachvollziehbar.

Die GIRL definiert als belästigungsrelevante Messeinheit ausschließlich die Geruchswahrnehmungshäufigkeit, während die Intensität keine Rolle spielt. Dies bedeutet, dass sich Gerüche, die sich in dieselbe Windrichtung einer bereits bestehenden anderen Emissionsquelle ausbreiten, mit den Gerüchen dieser Emissionsquelle überlagern, so dass sich zwar die Wahrnehmungsintensität des Geruches, nicht jedoch die Wahrnehmungshäufigkeit erhöht.

Einwendung:

Bei der Ermittlung der Belästigungsrelevanz wurden die Hofstellen Keitmeier, Epping und Benning nicht in die Auswertung einbezogen.

Innerhalb des nach der GIRL relevanten Beurteilungsgebietes von 600 m um den Anlagenstandort befinden sich nur landwirtschaftsbezogene Wohnhäuser, so dass eine Einbeziehung von weiteren Emittenten außerhalb des 600-Meter-Radius nicht erforderlich war. Jedoch wurden die Emissionsdaten der oben genannten Hofstellen bei der Ermittlung der Geruchsvorbelastung an den Wohnhäusern „Wendfeld 25 und 25a“ in die Berechnungen aufgenommen.

Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbarbetriebe

Einwendung:

Die geplanten Stallanlagen beeinträchtigen die Weiterentwicklung der Hofstellen im Bereich Hengeler/Wendfeld in erheblichem Maße. Aufgrund des Immissionswertes von maximal 0,25 an den Wohnhäusern „Wendfeld 25 und 25a“ sind Stallerweiterungen der Nachbarn nicht mehr möglich. Das gesamte Geruchskontingent ist ausgeschöpft. Dies stellt für die Grundstückseigentümer sowie für die Hofstellen Benning, Buß, Epping, Harks und Keitmeier einen nicht hinnehmbaren Nachteil dar.

Bei der vorliegenden Geruchsimmissionsprognose sind auf den benachbarten Hofstellen keine optimalen Ableitbedingungen für die Stallabluft berücksichtigt worden. Insofern lassen sich durch Veränderungen an den bestehenden Abluftanlagen immissionsseitige Verbesserungen darstellen mit der Folge, dass trotz Erhöhung der Tierplatzzahlen die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten für die Nachbarn insgesamt nicht steigen. Gleichwohl ist anzumerken, dass bei Erreichen von Immissionsgrenzen das „Windhundprinzip“ gilt, wonach die Behörde über Baubegehren in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge zu entscheiden hat.

Die Hofstelle Buß befindet sich in unmittelbarer Nähe der an der Landwirtschaft unbeteiligten Wohnhäuser „Wendfeld 25 und 25a“. Bereits heute ist der überwiegende Teil der prognostizierten Geruchsimmissionen auf die Tierhaltung des Betriebes Buß zurückzuführen.

Errichtung von Abluftreinigungsanlagen

Einwendung:

Eine kontrollierte Entlüftung findet nicht statt. Es soll eine Entlüftung ausschließlich sichergestellt werden durch eine Abluftaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s.

Nach dem neuesten Stand der Technik wird der Einbau von zertifizierten Wäschern zur Abluftreinigung mit kontinuierlicher Überwachung und Protokollierung zu fordern sein.

Der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen entspricht in der Geflügelhaltung bis heute nicht dem Stand der Technik (vgl. Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 19.02.2013). Die einzig derzeit zertifizierte Abluftreinigungsanlage für Hähnchenmastanlagen wird von der Firma Big Dutchman angeboten. Die Abluftreinigungsanlage ist jedoch nur für die Emissionsminderung von Staub und Ammoniak aus dem Abluftstrom der Geflügelkurzmast (< 35 Tage) zertifiziert.

Gleichwohl ist die Hähnchenmastanlage während des Verfahrens dahingehend geändert worden, dass die Abluft der Mastställe nunmehr durch noch nicht zertifizierte Abluftwäscher gereinigt, über jeweils ein Kaminbündel mit zwölf Abluftschächten und einer Abluftaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s in die freie Luftströmung abgeleitet wird.

Die Abluftreinigungsanlagen werden mit Lüftungscomputern ausgerüstet, aus deren Aufzeichnungen die Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s jederzeit vom Display oder Datenschreiber durch die Überwachungsbehörde abgelesen werden kann. Weiterhin wird die Funktionsfähigkeit der Abluftwäscher anhand von elektronisch gespeicherten Werten (z. B. Säureverbrauch, Abluftvolumenstrom, pH-Wert) dokumentiert. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Lärmimmissionen

Einwendung:

Unter Berücksichtigung der mangelhaften Wegesituation, des Abtransports von Kadavern, des Abtransports von Festmist und der kurzen Aufzuchtzeit der Tiere ergibt sich eine erhebliche Lärmbelastung, dies bei sämtlich Betroffenen, besonders bei den Landwirten Bügers und Steggemann. Diese verstärkt sich umso mehr, als die Straßenverhältnisse ungenügend sind und diese eine höhere Geräuschbelastung bedingen.

Das schalltechnische Gutachten - Immissionsprognose - kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächstbenachbarten Wohnhäusern (Harks, Steggemann, Bügers) um mindestens 6 dB(A) während der Nachtzeit unterschritten werden. Bei der Berechnung der Geräuschimmissionen wurden die stationären Geräuschquellen (Abluftventilatoren) sowie der Fahrzeugverkehr inklusive Verladegeräusche auf dem Anlagengelände während der ungünstigsten Nachtstunde in Ansatz gebracht. Gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm sind Schallimmissionsbeiträge irrelevant, wenn sie den maßgeblichen Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Ammoniakimmissionen/Stickstoffdeposition

Einwendung:

Für die umliegenden Waldparzellen besteht eine erhebliche Ammoniakbelastung.

Nach der Ausbreitungsrechnung des Ingenieurbüros Richter & Hüls sind an den umliegenden, teilweise im Biotopkataster NRW aufgeführten Waldflächen keine negativen Auswirkungen durch Ammoniakemissionen zu erwarten. Dabei wurden sowohl die Emissionen aus der geplanten Anlage der Wewers Hähnchenmast als auch die Emissionen aus der bestehenden Anlage der Wewers GbR (insgesamt 209.500 Hähnchenmastplätze) berücksichtigt. Der berechnete Maximalwert der Ammoniakkonzentration beträgt $2,53 \mu\text{g}/\text{m}^3$, so dass die $3 \mu\text{g}$ -Isoplethe nicht darstellbar ist.

Hinsichtlich der Stickstoffdeposition haben die Berechnungen ergeben, dass die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems den Wert von $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ nicht überschreitet. Innerhalb der berechneten $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ -Isoplethe befinden sich keine Waldflächen. Gemäß dem LAI Leitfaden zur Beurteilung von Stickstoffeinträgen ist daher eine Schädigung von Waldflächen durch Stickstoffeinträge nicht zu erwarten (sog. Abschneidekriterium).

Durch die Errichtung der drei Abluftwäscher werden sich die Ammoniakemissionen und die Stickstoffdeposition wesentlich verringern.

Staubemissionen

Einwendung:

Die durch den Gutachter ermittelten Staubwerte sind zu niedrig. Nach der Berechnung auf Basis der europäischen Studie bezüglich Staubemissionen zeigt sich, dass die tatsächlichen Staubwerte deutlich höher sind als im Gutachten angegeben.

Nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft (2002) kann auf eine Ermittlung (Begutachtung) von Immissionskenngrößen für (Gesamt-)Staub verzichtet werden, wenn die Massenströme für zwangsgelüftete Anlagen $1 \text{ kg}/\text{h}$ nicht überschreiten (sog. Bagatellmassenstrom). Nach der Berechnung auf der Grundlage der Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3984 (2011) liegt die Gesamtstaubbelastung durch die geplante Anlage der Wewers Hähnchenmast bei einer Konzentration von $0,455 \text{ kg}/\text{h}$ und somit deutlich unterhalb des Bagatellmassenstromes.

Nach der europäischen Studie bezüglich Staubemissionen ist ein Emissionsfaktor von 3.165 mg/h für 500 kg Lebendgewicht anzusetzen. Hierbei handelt es sich um einen gemittelten Wert aus Messungen in den Ländern England, Niederlande, Dänemark und Deutschland. Für Deutschland ist dabei ein Emissionsfaktor von 2.805 mg/h für 500 kg Lebendgewicht ermittelt worden. Setzt man gemäß der VDI-Richtlinie 3894 einen tierartspezifischen Gewichtungsfaktor für die Hähnchenmast von 0,0024 (dieser gilt sogar für eine 49-Tage-Mast) an, ergibt sich ein Emissionsfaktor von 898 g/h. Berücksichtigt man den in der europäischen Studie angeführten Emissionsfaktor von 3.165 mg/h beträgt der Massenstrom 1,01 kg/h. Auch hier wird demnach der Bagatellmassenstrom nur geringfügig überschritten.

Durch die Errichtung der drei Abluftwäscher wird sich die Staubbelastung wesentlich verringern.

Bioaerosole

Einwendung:

Eine Gefährdung soll bereits deshalb auszuschließen sein, weil die Bevölkerung im 600 m – Umkreis ausschließlich auf landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung lebt. Die Feststellung geht insoweit fehl, dass nicht untersucht wurde, ob auf sämtlichen Hofstellen noch Tiere gehalten werden.

Das OVG Lüneburg hat bereits am 19.08.1999 festgehalten, dass von Hähnchenmastställen erhebliche Gesundheitsgefahren durch Stäube und Endotoxine ausgehen können. Weiterhin wird auf einen Bericht von Schiek (Deutsche tierärztliche Wochenschrift) und auf die Morbus-Studie hingewiesen.

Es besteht daher eine erhebliche Gefährdung durch die geplante Mastanlage. Weiterhin ist der Gutachter fälschlicherweise davon ausgegangen, dass kranke Personen im Umkreis nicht vorhanden sind. Diese Ausgangssituation ist falsch dargestellt.

Es bestehen unbestritten Anhaltspunkte dafür, dass von Tierhaltungsanlagen luftgetragene Schadstoffe wie insbesondere Stäube, Mikroorganismen und Endotoxine ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit zu wirken. Allerdings besteht in rechtlicher Hinsicht das Problem darin, dass es nach wie vor weder Grenzwerte noch anerkannte Messverfahren zur Ermittlung und Bewertung der gesundheitlichen Gefahren durch Bioaerosole gibt. Ebenso lässt sich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Dosis-Wirkung-Beziehung durch Bioaerosolbelastungen im Umfeld von Ställen herleiten, so dass gegenwärtig auch keine Gutachten zur Bestimmung der Bioaerosolbelastung gefordert werden können.

Ausgehend hiervon vertritt das OVG NRW die Auffassung, dass aufgrund fehlender wissenschaftlicher Untersuchungen und Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkschwelle an die allgemeine Gefährdung durch Bioaerosole in eine konkrete Gesundheitsgefahr für bestimmte Personengruppen umschlägt, keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen getroffen werden können und daher die immissionsschutzrechtliche Schutzpflicht als Instrument der Gefahrenabwehr nicht eingreift, weil ungewiss ist, ob mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist.

Da die Abluft der Hähnchenmastställe über Abluftreinigungsanlagen abgeführt wird, ist davon auszugehen, dass die in der Regel dem Staub anhaftenden Bioaerosole ebenfalls deutlich reduziert werden.

Fahrzeugverkehr

Einwendung:

Die Zuwegung erfolgt über einen nicht ausgebauten Sandweg mit geringer Breite. Begegnungsverkehr ist somit ausgeschlossen. Ein Ausbau des Weges wird auch nicht möglich sein, da unmittelbar sowohl nördlich als auch südlich an den Weg private Grundstücke angrenzen. Einhergehend hiermit hat die Stadt Stadtlohn das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben (zunächst) versagt.

In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 01.08.2013 mit der Ergänzung vom 12.09.2013 zwischen der Wewers Hähnchenmast und der Stadt Stadtlohn verpflichtet sich die Wewers

Hähnchenmast, vor Inbetriebnahme der Anlagen den Wirtschaftsweg durch die Anlage einer Ausweichbucht und den Einmündungsbereich zur L 608 sowie den Zufahrtsbereich vom Wirtschaftsweg auf das Vorhabengrundstück ausbauen zu lassen. Die Erschließung ist somit gesichert.

Brandgefahr

Einwendung:

In einer Entfernung von ca. 200 m befindet sich die Hofstelle Bügers. Es besteht die Gefahr von Brandüberschlägen. Eine Stallkonstruktion mit einer Feuerschutzklasse von mindestens F 30 ist zwingend erforderlich. Die Anzahl der Löschmitteleinheiten – 197 Stück - belegt bereits die Gefährdungssituation. Eine Brandmeldeanlage ist nicht vorhanden. Die Stallanlage ist nicht ständig beaufsichtigt. Es besteht ein erhöhtes Gefährdungsrisiko. Eine im Brandschutzkonzept angeführte Teichanlage ist nach den Bauvorlagen nicht vorgesehen und auch wertlos, da sie nicht frostfrei ist. Die Bodeneinstreu besteht nicht aus Spänen und Sand, sondern aus Häckselstroh. Hierdurch besteht eine erhöhte Brandgefahr.

Das vorliegende Brandschutzkonzept wurde aufgrund von widersprüchlichen Aussagen überarbeitet und durch das Brandschutzkonzept vom 24.05.2013 ersetzt. Weitergehende Forderungen nach dem Einbau einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Feuerwehren in Stadtlohn und Vreden, nach höheren Anforderung an die Feuerwiderstandsklasse der Stahlkonstruktion oder nach dem Einbau von automatischen Absperrschiebern für die Flüssiggastanks im Einzelfall sind gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Brandschutzkonzept wurde mit Blick auf den Baukörper von der Fachabteilung 63.2 (Bautechnik) sowie mit Blick auf die feuerwehrtechnischen Anforderungen von der Fachabteilung 32.2 (Brandschutzdienststelle) des Kreises Borken geprüft.

Es wurden Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen gemacht, die in dem Genehmigungsbescheid übernommen werden.

Regionalplan

Einwendung:

Der Regionalplan alt und neu ist zu vergleichen. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die Anlage mit den Zielsetzungen des neuen Regionalplans zu vereinbaren ist.

Der Regionalplan wird zurzeit von der Bezirksregierung Münster fortgeschrieben. Aufgrund der Anzahl der Einwendungen und deren Berücksichtigung ist eine erneute öffentliche Auslegung nicht auszuschließen. Das Vorhaben ist somit nach dem aktuell geltenden (alten) Regionalplan zu beurteilen und ist mit den Zielsetzungen des Regionalplanes in der bisherigen Fassung vereinbar.

Tiere/Tierkadaver

Einwendung:

Der Vorfang von 16.000 Masthähnchen pro Stall erfolgt mit einem Gewicht von ca. 1,7 kg. Die Überprüfung der Tierzahlen als auch des Gewichtes wird den Behörden nicht möglich sein. Es reicht nicht aus, dass der Betrieb Liefernachweise beizubringen hat.

Die Lagerung von Tierkadavern ist nicht genügend gelöst. Bei einem Jahresumlauf von fast einer Millionen Tieren und einer Todesrate von nur 2,5 % ergeben sich jährlich fast 25.000 Kadaver. Dies mit entsprechend wöchentlichen Abfahren von jeweils fast 500 Tieren. Es ist eine Lagerung – auch aus Infektionsgesichtspunkten – bei 5 Grad erforderlich.

Bei der Verladung von Masthähnchen ist immer ein Veterinär des Kreises Borken vor Ort, der den Gesundheitszustand der Tiere beurteilt und das Gewicht der Tiere stichprobenhaft dokumentiert.

Die Lagerung der Tierkadaver erfolgt in einem gekühlten Behälter. Der Standort des Behälters ist in den Bauvorlagen dargestellt und die verendeten Tiere werden wöchentlich abgeholt.

Erholungseignung der Region

Einwendung:

Die Erholungseignung der Region ist gefährdet. Dies belegt bereits der derzeitige Bestand des Hähnchenmaststalles der Wewers GbR.

Südlich des Anlagenstandortes befindet sich ein Randwanderweg, der insbesondere an Wochenenden, Feiertagen und zu Ferienzeiten verstärkt von Spaziergängern und Radfahrern genutzt wird. Der Erholungswert dieser Personen wird durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage beeinträchtigt. Allerdings halten sich die Erholungssuchenden nur kurzzeitig und vorrangig in Zeiträumen außerhalb der normalen Arbeitszeiten im Umfeld der Anlage auf. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Beeinträchtigungen durch den An- und Abfahrtsverkehr bei der Ein- und Ausstallung der Tiere, weil diese in der Regel zur Nachtzeit erfolgt. Zur Minderung des Eingriffs in die Natur und Landschaft ist darüber hinaus eine Eingrünung der Stallanlagen vorgesehen. Insgesamt werden daher die Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft als gering eingestuft.

Rückbauverpflichtung

Einwendung:

Es ist zwingend eine Rückbauverpflichtung aufzunehmen für den Fall der Aufgabe der Anlage. Diese Rückbauverpflichtung ist durch Bürgschaften abzusichern.

Die erforderliche Verpflichtungserklärung, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind, wurde am 31.07.2013 abgegeben und durch Eintragung in das Baulastenverzeichnis gesichert. Den Anforderungen nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) ist damit in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

Antragsteller

Einwendung:

Der Antrag auf Errichtung der Anlagen ist gestellt worden von der Wewers Hähnchenmast. Aus der Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes lässt sich nicht entnehmen, wer hinter dem Antrag steht. Unklar ist mithin, ob der Antrag gestellt wurde durch eine Einzelperson oder durch eine Gesellschaft. Bereits insoweit dürfte auch aus formellen Gründen das Antragsverfahren fehlerhaft sein.

Der Antrag muss gemäß § 3 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers enthalten.

Aus den Antragsunterlagen ergibt sich eindeutig, dass Antragstellerin die „Wewers Hähnchenmast“ mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Hengeler 2, ist und dass der Antrag von Herrn Hermann-Josef Wewers als Einzelperson gestellt wurde. Damit sind die gesetzlichen Anforderungen eingehalten.

Eingriff in die Natur und Landschaft

Einwendung:

Warum werden für die Hähnchenmastställe unterschiedliche Beeinträchtigungsfaktoren angesetzt (vgl. Tab. 1 der UVU)?

Von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken wurde aufgrund der Längenausdehnung der Stallgebäude (mehr als 100 m) ein erhöhter Ausgleich (1:1,5 anstatt 1:1) gefordert. Diese erhöhte Beeinträchtigung der Landschaft wird jedoch im Wesentlichen durch den ersten Stall verursacht. Die weiteren Stallgebäude sind in der Folge daraus weniger beeinträchtigend, zumal sie vorliegend weitgehend durch den ersten Stall verdeckt werden.

Ausgehend hiervon ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde die Abstufung vorgenommen worden.

Verhältnisse von Futter, Gewichtszunahme und Ausscheidungen der Tiere

Einwendung:

Wie sind die Verhältnisse zwischen dem eingesetzten Futter, der Gewichtszunahme und den Ausscheidungen der Tiere zu bewerten?

Nach dem Lebendgewicht der Tiere werden unter Berücksichtigung des Vorabfangs im Jahr ca. 2.336 t Geflügelfleisch produziert; demgegenüber fallen mit Blick auf die Ausscheidungen aber nur 1.068 t Festmist (Einstreu, Kot, Urin, ...) an.

Das Einstreumaterial und damit auch der anfallende Festmist sind sehr trocken und daraus ergeben sich die genannten Werte. Diese sind nicht willkürlich gewählt, sondern entsprechen den einschlägigen Erfahrungswerten der Landwirtschaftskammer NRW.

Verwertung des Festmistes

Einwendung:

Wie sieht die sachgerechte Verwendung des Gemisches aus Einstreu, Kot, Mikroorganismen und Medikamenten (Antibiotika) nach der Ausstallung der Tiere aus?

Die Ausbringung des Festmistes ist nicht mehr dem Betrieb der Anlage zuzuordnen und somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Durch die Vorlage der Vermittlungsgarantie ist die ordnungsgemäße Abgabe des anfallenden Festmistes nachgewiesen worden. Der Verbleib des Festmistes wird gleichwohl im Hinblick auf dessen Transport durch die Verbringungsverordnung und im Hinblick auf dessen Ausbringung durch die Düngeverordnung geregelt und von den zuständigen Behörden überwacht.

Antibiotika-Resistenzen

Einwendung:

Wie kann sichergestellt werden, dass die Gefährdung durch MRSA (Methicillin-resistenter Staphylokokkus aureus) durch die geplanten Hähnchenmastanlagen nicht weiter zunehmen?

Die Besiedlung mit MRSA-Keimen stellt nach derzeitigem Erkenntnisstand jedenfalls bei gesunden Menschen keine erhöhte Gesundheitsgefährdung dar. Die Bevölkerung im Umkreis von 600 m um die Anlage der Wewers Hähnchenmast lebt ausschließlich auf landwirtschaftlichen Betrieben mit (genehmigter) Tierhaltung, so dass die Keimbelastung durch die jeweils eigene Tierhaltung aufgrund der räumlichen Nähe deutlich höher ist als die Belastung durch luftgetragene Mikroorganismen aus der Tierhaltung der Wewers Hähnchenmast.

Im Übrigen ist – wie oben bereits ausgeführt - zu erwarten, dass durch die vorgesehene Abluftreinigung die in der Regel dem Staub anhaftenden Keime deutlich reduziert werden.

Notstromversorgung

Einwendung:

Die beiden Wewers Hähnchenmastanlagen, mit vorgesehenen 209.500 Mastplätzen, hängen am gleichen Niederspannungsversorgungsnetz. Wie wird bei einem Netzausfall die Notstromversorgung sichergestellt?

An beiden Stallanlagen werden Notstromaggregate vorgehalten. Wie die Notstromversorgung sicherzustellen ist, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller ein erhebliches Eigeninteresse daran hat, dass die Tiere bei einem Stromausfall weiterhin mit ausreichend Frischluft versorgt werden, damit sie nicht verenden.

Sicherung der Ausgleichsverpflichtungen

Einwendung:

Wie sollen die Aufwendungen für den Kiebitzausgleich sichergestellt werden? Zur Absicherung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist eine Bankbürgschaft zu fordern.

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Baumaßnahme erst begonnen werden darf, nachdem eine Sicherheitsleistung gemäß § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 28.200 € zugunsten der Genehmigungsbehörde hinterlegt worden ist. Soweit darüber hinaus ein Teil des Kompensationsbedarfes über eine Zahlung an die Stiftung Kulturlandschaft des Kreises Borken ausgeglichen werden soll, ist der vereinbarte Betrag ebenfalls vor Baubeginn fällig.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Stadtlohn
 - Fachbereich 6 – Planen, Bauen und Umwelt
- Landrat des Kreises Borken
 - Fachbereich Natur und Umwelt
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - Untere Landschaftsbehörde
 - Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Fachbereich Tiere und Lebensmittel
 - Veterinäramt
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.3 – Arbeitsschutz

- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Berufsgenossenschaft), Kassel
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken

Die genannten Stellen haben die Unterlagen geprüft und letztlich keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Das Anlagengrundstück befindet sich im Außenbereich der Stadt Stadtlohn. Die Errichtung und der Betrieb der beantragten gewerblichen – nicht auf überwiegend eigener Futtergrundlage basierenden – Tierhaltungsanlage ist dort gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) privilegiert zulässig, weil öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung (Geruchsimmissionen) nur im Außenbereich ausgeführt werden soll (v. g. Beschluss des OVG NRW vom 02.06.2009 – 8 B 572/09).

Für den Ausbau des Wirtschaftsweges durch die Anlage einer Ausweichbucht und die Aufweitung des Einmündungsbereiches zur L 608 sowie zur Sicherstellung einer geordneten Zu- und Abfahrtsituation im Übergang des gemeindlichen Wirtschaftsweges zum Vorhabengrundstück wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 01.08.2013 mit der Ergänzung vom 12.09.2013 zwischen der Wewers Hähnchenmast und der Stadt Stadtlohn geschlossen. Die Stadt Stadtlohn hat daraufhin das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt.

Die als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, wurde am 31.07.2013 abgegeben und durch Eintragung in das Baulastenverzeichnis gesichert.

Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung der überarbeiteten/ergänzten Antragsunterlagen war gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV nicht erforderlich, da durch den Einbau einer Abluftreinigungsanlage (Abluftwäscher) in jeden Hähnchenmaststall und die dadurch erforderliche Vergrößerung der Mastställe um 4,0 m (die Anzahl der Tierplätze bleibt gleich), keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Durch die vorgesehene Maßnahme werden sich die Geruchs-, Staub- und Ammoniakemissionen sowie die dem Staub anhaftenden Bioaerosole verringern.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Insbesondere werden durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt.

Gemäß § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung daher zu erteilen.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

**VII.
Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu geht ein gesonderter Bescheid.

**VIII.
Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Robert Schomaker

Anhang I
zum Genehmigungsbescheid Az.: 63-01139/2012-scho

Inhaltsverzeichnis

1.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1	Blatt
2.	Formular 1	2	Blatt
3.	Kurzbeschreibung	1	Blatt
4.	Topographische Karte, Maßstab 1: 25.000	1	Blatt
5.	Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5000	2	Blatt
6.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte), Maßstab 1:2000	2	Blatt
7.	Lageplan, Maßstab 1:500	1	Blatt
8.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Ergänzung	4	Blatt
9.	Berechnung des Fahrzeugverkehrs und Anfahrtsskizze	2	Blatt
10.	Beschreibung der Stall-Reinigung	1	Blatt
11.	Nachweis der Eigenständigkeit	1	Blatt
12.	Formulare 2 bis 8.1, Blatt 3	11	Blatt
13.	Bauantragsformular	2	Blatt
14.	Baubeschreibung	5	Blatt
15.	Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4	Blatt
16.	Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben „Hähnchenstall“	5	Blatt
17.	Berechnung der Rohbau- und Gesamtbaukosten	5	Blatt
18.	Statistik der Baugenehmigungen	6	Blatt
19.	Berechnung der Nutzfläche und des umbauten Raumes	7	Blatt
20.	Angaben zur Betriebseinstellung	1	Blatt
21.	Beschreibung der Futtermittelsilos, Staubabscheidung, Flüssiggastanks und des Warmlufterzeugers	7	Blatt
22.	Grundriss und Schnitt der Sammelgrube und des Säurebehälters	2	Blatt
23.	Grundriss, Schnitt und Ansichten der Betriebseinheiten Nr. 1 bis 3	3	Blatt
24.	Grundriss, Schnitt und Ansichten der Betriebseinheit Nr. 4	1	Blatt
25.	Beschreibung der Abfälle, Lagerung und Verwertung	4	Blatt
26.	Angaben zum Arbeitsschutz	1	Blatt
27.	Nährstoffbeurteilungsblatt mit Güllebagger zur Tierhaltung	3	Blatt
28.	Vermittlungsgarantie der Nährstoffbörse NRW	4	Blatt
29.	Geruchs- und Ammoniakgutachten vom 09.03.2012 mit Ergänzung vom 07.02.2013	121	Blatt
30.	Funktionsbeschreibung der Abluftreinigungsanlage, Darstellung der Messergebnisse und Sicherheitsdatenblätter	50	Blatt
31.	Schalltechnisches Gutachten vom 23.07.2012	30	Blatt
32.	Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 26.06.2012	53	Blatt
33.	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 26.06.2012 mit dem Nachtrag I vom 24.06.2013	57	Blatt
34.	Artenschutzrechtliche Prüfung vom 26.04.2012	15	Blatt
35.	Studie zur FFH-Vorprüfung vom 26.04.2012	26	Blatt
36.	Brandschutzkonzept vom 24.05.2013	32	Blatt
37.	Verpflichtungserklärung vom 31.07.2013	3	Blatt
38.	Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 01.08.2013 mit Ergänzung vom 12.09.2013	8	Blatt

Anhang II

zum Genehmigungsbescheid Az.: 63-01139/2012-scho

Berechnung der Sicherheitsleistung nach § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

	Maßnahme	Einzelpreis €	Menge	Summe €
1	Grunderwerb	5,50	3.523 m ²	19.376,50
2	Anlage von Heckenstrukturen aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen einschließlich Sicherungsmaßnahme und Anwuchspflege	2,50	3.523 m ²	8.807,50
				28.184,00